

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens „PremiumStars Wachstum“

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „PremiumStars Wachstum“ (der „Fonds“) wird die Bestimmung betreffend des Anlageausschusses (§ 4) ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig wurde in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ an selbiger Stelle die Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente eingefügt, welche bereits bei allen nach dem 15.7.2009 auf die Bestimmungen des InvG n.F. umgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ der cominvest-Fonds zur Anwendung gekommen ist.

Der alte § 5 (Anteilklassen) wurde vollständig gestrichen und durch eine neue Regelung ersetzt, welche die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen vorsieht. Aufgrund des neu eingefügten § 5 (Anteilklassen) wurden daher sowohl § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1, dass die Gesellschaft im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den jeweils berechneten Ausgabeaufschlag anzugeben hat, § 8 (Kosten), dass die Gesellschaft im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung anzugeben hat als auch § 9 (Thesaurierung der Erträge / Ausschüttung der Erträge) angepasst, der nunmehr die Möglichkeit der Bildung von sowohl thesaurierenden als auch ausschüttenden Anteilklassen regelt.

In § 6 (Anteilscheine) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds wird nunmehr klar gestellt, dass die Rechte der Anteilhaber ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden.

Ferner erfolgt eine Änderung des in § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds geregelten Abrechnungstichtags für Anteilscheinabrufe und Anteilscheinrücknahmeaufträge. Zukünftig soll in bestimmten Fällen der Abrechnungstichtag spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte (ehemals der zweite) Wertermittlungstag (sog. „Forward-Pricing“) sein. Grund hierfür ist, dass der Fonds u.a. auch in den Regionen Amerika und Asien in Zielfonds investieren kann, deren Preisfeststellung aufgrund der Zeitverschiebung jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der Preisfeststellung für Anteilscheine des Fonds einhergeht. In denjenigen Fällen, in denen der Verkaufs- oder Kaufauftrag eines Kunden daher erst an einem Geschäftstag nach z.B. 14.00 Uhr eingeht, soll aufgrund der vorgenannten Zeitverschiebung der Preisfeststellung eines Zielfonds, in welchen der Fonds bereits investiert hat, die Anteilspreisfeststellung bzw. -abrechnung für die Anteilscheine des Fonds erst an dem dritten des auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag stattfinden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaige Arbitragegeschäfte bezüglich der im Fonds enthaltenen Zielfonds vollumfänglich ausgeschlossen sind. Für Fälle, in denen Anteilsabrufe- bzw. Rücknahmeaufträge jedoch z.B. vor 14.00 Uhr an einem Geschäftstag eingeht, erfolgen die Anteilpreisfeststellungen bzw. -abrechnungen weiterhin am zweiten – dem Tag des Eingangs der Order - folgenden Geschäftstag. Weitere diesbezügliche Einzelheiten können dem ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **23.2.2010** soweit nicht die Änderung von § 8 (Kosten) betroffen ist, welche nicht der Genehmigungspflicht der BaFin unterliegt. Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der §§ 4 (Derivate), 5 (Anteilklassen), 6 (Anteilscheine), 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis), 8 (Kosten) und 9 (Thesaurierung der Erträge / Ausschüttung der Erträge) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Sondervermögens „PremiumStars Wachstum“ abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.4.2010** gültig ist:

§ 4

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,*
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,*
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie*
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).*

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

§ 5

ANTEILKLASSEN

- 1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 51*

Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

- 3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*
- 4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6

Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,5 v.H. und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen, einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- 3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte Wertermittlungstag.*

§ 8

Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,00 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung*

von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an.

2. *Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,0862 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
3. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:*
 - a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;*
 - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;*
 - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;*
 - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;*
 - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;*
 - f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
 - g) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;*
 - h) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.*
4. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem

Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge / Ausschüttung der Erträge

- 1. Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens anteilig angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - im Sondervermögen wieder an.*
- 2. Im Falle der Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.*
- 3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 2 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
- 4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
- 5. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne*

Abzug von Kosten.

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)